



EUROPÄISCHE KOMMISSION
 GENERALDIREKTION
 UMWELT
 Direktion E – Durchführung und Unterstützung der Mitgliedstaaten
 ENV.E - Der Referatsleiter

Brüssel, **21 JAN. 2019**
 ENV.E/ACD

Kresna-Schlucht in Bulgarien

Sehr geehrte Petentin, sehr geehrter Petent,

EU-Kommissar Karmenu Vella hat mich gebeten, Ihnen für Ihre E-Mail zur Kresna-Schlucht in Bulgarien, das begleitende Video und Ihren Einsatz für den Naturschutz in Europa zu danken.

Die Struma-Autobahn ist ein wichtiges Infrastrukturprojekt mit dem Ziel, eine bessere Anbindung innerhalb Bulgariens und an seine Nachbarländer zu gewährleisten. Das Projekt ist Teil des transeuropäischen Verkehrsnetzes, für das die Europäische Kommission eine Kofinanzierung aus dem Unionshaushalt bereitstellt.

Das Projekt ist in mehrere Bauabschnitte unterteilt. Nach den derzeitigen Plänen der bulgarischen Behörden würde Bauabschnitt 3.2, das einzige fehlende Verbindungsstück der Autobahn, durch das Gebiet der Kresna-Schlucht verlaufen, welches ein geschütztes Natura-2000-Gebiet mit einer hohen Biodiversität ist und einen wichtigen Migrationskorridor für Tiere darstellt. Daher sollten bei der Planung dieses letzten Autobahnabschnitts die rechtlichen Anforderungen der EU-Umweltvorschriften eingehalten werden.

Ich möchte Sie jedoch in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass wirtschaftliche Tätigkeiten in Natura-2000-Gebieten nicht vollständig verboten sind. Gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Habitat-Richtlinie¹ dürfen die zuständigen Behörden einem Plan bzw. Projekt nur zustimmen, wenn sie festgestellt haben, dass die Natura-2000-Gebiete als solche nicht beeinträchtigt werden.

Die Kommission hat noch keinen Antrag auf EU-Fördermittel für Bauabschnitt 3.2 erhalten. Sobald Bulgarien diesen Antrag, in dem alle Elemente des Projekts dargelegt sind, eingereicht hat, wird die Kommission ihn im Rahmen der Verordnung zur Steuerung der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESIF) und der einschlägigen EU-Umweltvorschriften (einschließlich der UVP-Richtlinie² und der Habitat-Richtlinie) sorgfältig prüfen.

Ich versichere Ihnen, dass die Kommission die Kofinanzierung nur dann genehmigt, wenn das Projekt den EU-Rechtsvorschriften entspricht.

Mit freundlichen Grüßen

Aurel CIOBANU-DORDEA

c.c.: WEMOVE.EU (info@wemove.eu)

¹ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7.

² Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, ABl. L 26 vom 28.1.2012, S. 1.